

Allgemeines sicherheitsgerechtes Verhalten

1. Beachten Sie immer die zu Ihrer Sicherheit gegebenen Weisungen. Dazu zählen auch Aushänge und Verbots-, Warn-, Gebots- und Hinweiszeichen.
2. Benutzen Sie bei Ihrer Tätigkeit Geräte, Maschinen, Fahrzeuge o.ä. beachten Sie die jeweilige Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung des Herstellers. Beachten Sie auch die zu speziellen Geräten, Tätigkeiten bzw. Gefahrstoffen erlassenen internen Betriebs- bzw. Dienstanweisungen.
3. Beachten Sie im Straßenverkehr die Straßenverkehrsvorschriften. Benutzen Sie für Ihren Arbeitsweg nur Fahrzeuge, die verkehrssicher sind.
4. Benutzen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit die bei bestimmten Tätigkeiten zu tragende persönliche Schutzausrüstung, wie Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzbrille usw.
5. Unterlassen Sie bei der Arbeit alle mutwilligen Handlungen, wie Spielereien, Neckereien, Zänkereien, mit denen Sie sich und andere gefährden können.
6. Passen Sie auf, dass Sie durch Ihre Arbeit nicht sich selbst oder andere gefährden.
7. Betreten Sie keine Bereiche, in denen Sie nichts zu tun haben. Beachten Sie unbedingt die Zutrittsverbote.
8. Halten Sie das Rauchverbot ein! Rauchen Sie nur an den dafür ausgewiesenen Stellen.
9. Nehmen Sie vor und während der Arbeit keine alkoholischen Getränke bzw. andere berauschende Mittel zu sich. Beachten Sie dazu die internen Festlegungen.
10. Halten Sie Ordnung an Ihrem Arbeitsplatz und in Ihrem Arbeitsbereich.
11. Beseitigen Sie Stolper- und Rutschgefahren stets sofort (herumliegende Gegenstände, verschüttete Flüssigkeiten usw.).
12. Versperren Sie keine Verkehrswege durch Abstellen von irgendwelchen Gegenständen. Verstellen Sie niemals Treppen und Ausgänge.
13. Tragen Sie keine scharfen und spitzen Gegenstände, wie Scheren, Messer, Schraubendreher o.ä. in Jacken-, Kittel- oder Hosentaschen.
14. Prüfen Sie Ihre Arbeitsgeräte vor Benutzung auf ordnungsgemäßen Zustand. Entdecken Sie Mängel oder Gefahrenzustände, die Sie nicht selbst unverzüglich beseitigen können, so melden Sie diese dem Vorgesetzten. Benutzen Sie niemals schadhafte, nicht arbeitssichere Arbeitsmittel.
15. Arbeiten Sie nur mit Betriebseinrichtungen, Geräten oder anderen Arbeitsmitteln, wenn Sie dazu beauftragt wurden, sich damit auskennen und dazu befugt sind. Benutzen Sie diese nur für den Zweck, für den sie bestimmt sind.
16. Bemerkten Sie scharfe oder spitze Oberflächen, wie hervorstehende Bleche oder Nägel o.ä. beseitigen Sie diese sofort oder sorgen dafür, dass die Gefahrenstelle unverzüglich beseitigt wird.
17. Benutzen Sie nur einwandfreie und geeignete Leitern und Tritte. Stühle, Kisten usw. sind kein Ersatz dafür. Sichern Sie Leitern gegen Abrutschen und Kippen. Leitern an Verkehrswegen müssen durch Absperrungen gegen Umstoßen gesichert werden.
18. Benutzen Sie niemals Trinkgefäße, Getränkeflaschen oder andere Gefäße für Lebensmittel für die Aufbewahrung von gesundheitsgefährlichen Flüssigkeiten.
19. Ringe, Armbanduhren oder andere Schmuckstücke dürfen Sie bei solchen Arbeiten nicht tragen, bei denen diese zu einer Gefährdung führen können oder bei denen es aus hygienischen Gründen untersagt ist.
20. Tragen Sie bei der Arbeit und auf dem Weg stets bequeme, den Fuß umschließende, trittsichere und rutschfeste Schuhe.
21. Melden Sie Unfälle und sonstige Zwischenfälle unverzüglich Ihrem Vorgesetzten. Füllen Sie bei Verletzungen mit Arztbesuch immer den Vordruck gemäß Anlage 2 zum Merkblatt Nr. 4 aus und übergeben diesen an den Internen Service/Zentrale Dienste.

Vorschriften und mitgeltende Unterlagen:

GUV-V A1 Grundsätze der Prävention
Merkblätter

Allgemeine Grundlagen zum Versicherungsschutz der ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten und Naturschutzhelfer

In der Bundesrepublik Deutschland werden Arbeitsunfälle durch die gesetzlichen Versicherungsträger abgedeckt, die verschiedenen Dachverbänden zugeordnet werden. Rechtsgrundlage dafür sind die Reichsversicherung (RVO) und das Sozialgesetzbuch (SGB). Dort ist u.a. festgelegt, dass

- der Unfallversicherungsträger Unfallverhütungsvorschriften (UVV) erlässt
- der Unternehmer und die Versicherten diese UVV zu befolgen haben und
- welche Leistungen der Versicherungsträger nach Eintritt eines Unfalls zu erbringen hat.

Der für die sächsischen Landkreise zuständige Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Sachsen (ehemals Sächsischer Gemeindeunfallversicherungsverband). Die Unfallkasse Sachsen entspricht dem, was in den anderen Berufszweigen die Berufsgenossenschaften sind. Der Unfallversicherungsschutz gilt auch für Naturschutzhelfer und Naturschutzbeauftragte während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Landkreis.

Landratsamt Mittelsachsen MB AS-NR. 04
Arbeitssicherheit Stand 11/2008

Bei Arbeitsunfällen zu beachten

(gilt auch für Unfälle auf dem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der versicherten Tätigkeit)

- Arbeitsunfälle sind unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.
- Auch geringfügige Verletzungen sind möglichst vom Ersthelfer zu versorgen und im Verbandbuch zu dokumentieren.
- Wenn aufgrund einer Verletzung eine Arztvorstellung erforderlich ist, muss eine Vorstellung bei dem nächsten erreichbaren Durchgangsarzt erfolgen. Soweit an einem Ort mehrere Durchgangsarzte tätig sind, besteht unter diesen für den Verletzten freie Arztwahl. Bei jedem Unfall, bei dem eine Arztvorstellung erfolgte, ist vom Verunfallten die Anlage 1 zum Merkblatt auszufüllen und dem Internen Service/Zentrale Dienste zu übergeben. Den Vordruck finden Sie auch im Intranet, Startseite unter Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- Alle Unfälle, bei denen dem Mitarbeiter eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird, sind unverzüglich dem Vorgesetzten und dem Internen Service/Zentrale Dienste zu melden.
- Bei schweren Verletzungen hat ein sofortiger und schonender Transport möglichst unter Einschaltung des Rettungsdienstes in ein Krankenhaus zu erfolgen.
- Liegt offensichtlich nur eine Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung vor, ist der Verletzte dem nächsten erreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebietes zuzuführen, es sei denn, dass sich die Vorstellung durch eine erste ärztliche Hilfe erübrigt hat.
- Bei sonstigen Verletzungen sollte bei Erfordernis, falls kein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht, die Fahrt zum Arzt mit einem Taxi erfolgen. Die Rechnung ist in diesem Fall von dem Verunfallten bei der Unfallkasse zur Kostenrückerstattung einzureichen.

Rettungsdienst Notruf 112

Krankentransport 19 222

Ersthelfer Herr/Frau

siehe Liste Ersthelfer

Verbandskasten siehe Liste Ersthelfer

Nächste Ärzte für Erste Hilfe

Siehe Ortsärzteverzeichnis

Nächste Durchgangsarzte

Siehe Anlage

Siehe auch Aushang Erste Hilfe

Zuständiger Unfallversicherungsträger:
Unfallkasse Sachsen Postfach 42, 01662 Meißen

Vorschriften und mitgeltende Unterlagen:

GUV-V A1 Grundsätze der Prävention

GUV-I 510-1 Aushang Erste Hilfe

Landratsamt Mittelsachsen MB AS-NR. 04

Arbeitssicherheit Stand 11/2008

MB 04 Anlage 1

Unfälle mit Arztbesuch

Name, Vorname des Verletzten:

Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt als :

Beschäftigte/r: Beamte/r:

Genaue Angaben zur Unfallstelle:

Unfallzeitpunkt Datum: _____

Uhrzeit: _____

Schilderung des Unfallhergangs, auch Angaben, worauf die Verletzung zurückgeführt wird:

Zeugen vom Unfallhergang:

Art der Verletzung, Verletzungsfolge (wichtig genaue Angaben zum verletzten Körperteil,
z.B. Prellung rechter Fuß, Schnittwunde Zeigefinger der linken Hand):

ggf. Name der Person die Erste Hilfe geleistet hat:

Erfolgte aufgrund der Verletzung ein Arztbesuch: Ja Wann:

Sind Ihrer Meinung nach Maßnahmen erforderlich, damit so ein Unfall nicht noch einmal
passiert ? Welche ?

Datum :

Unterschrift des Verunfallten:

**Anlage zum MB AS-NR. 04 Durchgangsärzte
Durchgangsärzte für Landkreis Mittelsachsen**

Freiberg

Dr. Joachim Blank

Leiter d. Unfallchirurgie

Kreiskrankenhaus, Donatsring 20 Tel.: 03731 770

Dr. Michael Neubauer

Leiter des Bereiches Kinderchirurgie

Kreiskrankenhaus, Donatsring 20 Tel.:03731 772256

Dipl.-Med. Christa Walther

Ärztin für Chirurgie

Parkstr. 2 Tel.: 03731 34751

Dr. Joseph Wehr

Arzt für Chirurgie

Parkstr. 2 Tel.: 03731 34751

Flöha

Dipl.-Med. Undine Wolfrum

Ärztin für Chirurgie

Bahnhofstraße 9 Tel.: 03726 6109

Mittweida

Dr. Michael Lämmel
Leiter Unfallchirurgie
Krankenhaus, Hainichener Str. 4-6 Tel.: 03727 991359

Frankenberg

Dipl.-Med. Klaus Naumann
Leiter Abt. Unfallchirurgie
Krankenhaus, August-Bebel-Str. 15 Tel.: 037206 373371

Dr. med. Olaf Schirmer
FA f. Chirurgie u. Unfallchirurgie
MVZ Frankenberg
Freiberger Str. 48 Tel.: 037206/ 3331

Döbeln

Dr. Gerold Bach
Arzt f. Chirurgie
Roßweiner Str. 10 Tel.: 03431 711028

Dr. med. Henner Weichhardt
Leiter d. Ber. Unfallchirurgie
Krankenhaus, Sörmitzer Str. 10 Tel.: 03431 722130

Olbernhau

Dr. Armin Friedrich
Chefarzt Chirurgie
Kreiskrankenhaus, Krankenhausstr. 1 Tel.: 037360 10345

Dipl.-Med. Andreas Weigel
Arzt für Chirurgie
Rudolf-Breitscheid-Str. 3 Tel.: 037360 72556

Chemnitz

Dr. Bernd Flade
Arzt. F. Chirurgie
Zeisigwaldstr. 105 Tel.: 0371 4012247

Dr. Peter Haensel
Arzt f. Chirurgie und Unfallchirurgie
Goethestr. 5-7 Tel.:0371 9098330

Dr. Volker Kühnert
Arzt. F. Chirurgie
Clausstr. 76-80 Tel.: 0371 510305

Dr. Manfred Kupfer
Arthrom. Praxisklinik, Unritzstr. 21c Tel.: 0371 33428330

Dr. Andreas Meichsner
Arthromed. Praxisklinik, Unritzstr. 21 Tel.: 0371 33428330

Chemnitz

Dipl.-Med. Detlev Tränkmann
Arzt f. Chirurgie
Hainstr. 112 - 114
09130 Chemnitz Tel.:0371 4016277

Dr. Bernd Rascher
Kl. Orth./Unfall- u. Wied.-Chirurgie
Zeisigwald-Klinik Bethanien Tel.: 0371 430 1517

Dr. Viktor Reitenbach
Arzt für Chirurgie
Paul-Bertz-Str. 20 Tel.:0371 304626

Dr. Jens-Uwe Straßburger
Komm. CA Kl. f. Kinderchirurgie
Klinikum Chemnitz gGmbH
Flemmingstraße 2
09116 Chemnitz Tel.: 0371 333-33220

Dr. med. Jens Sünder
MVZ Poliklinik Chemnitz GmbH
Uhlichstr. 13
09112 Chemnitz Tel.:0371 301514

Dr. Christine Sell
Ärztin f. Kinderchirurgie
Hainstr. 112 - 114
09130 Chemnitz Tel.: 0371 4016277

Hartmannsdorf

Dr. med.Ulf Schendel
CA Kl.f. Unfall- u. Gelenkchi.
Diakonie-KH Chemn. Land
Limbacher Str. 19 b Tel.: 03722 762000 Fax: 03722 762012

Leisnig

Reinhard Junghans
Ltr. Bereich Traumatologie
HELIOS Klinikum Leisnig
Colditzer Str. 48
04703 Leisnig Tel.:034321 80

Hartha

Dr. Wolfgang Preis
Arzt f. Chirurgie
MVZ Schönbach
Geschw.-Scholl-Straße 13
04746 Hartha Tel.: 034328 41310

Allgemeine Rechte und Pflichten der Versicherungsnehmer

Einige Rechte und Pflichten der Versicherungsnehmer, welche sich aus der GUV 0.1 „Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften“ Abschnitte I und II herleiten:

Allgemeine Pflichten

- Pflicht zur Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie Befolgung aller Festlegungen und Weisungen der Landkreisverwaltung bezüglich Unfallverhütung
- Pflicht, die Einrichtungen, Anlagen, Maschinen und Arbeitsmittel nur sachgerecht und bestimmungsgemäß zu verwenden sowie deren unbefugte Benutzung zu unterlassen
- Pflicht zur Einhaltung festgelegter Zutritts- und Aufenthaltsverbote
- Pflicht zur Schulungs- und Unterweisungsteilnahme sowie Unterschriftenleistung im Unterweisungsbuch
- Pflicht, Schäden und Mängel an Einrichtungen, Anlagen und Arbeitsmitteln sowie Fehler und Mängel im organisatorischen Ablauf der unteren Naturschutzbehörde bzw. Amtsleiter Umweltamt zu melden
- Pflicht gesundheitliche Erkrankungen und Unfälle umgehend zu melden
- Pflicht Alkoholgenuß vor und während der Einsatzzeit zu unterlassen
- Pflicht zur Nichtbefolgung sicherheitswidriger Weisungen

Allgemeine Rechte

- Recht auf soziale Absicherung bzw. Schadensersatz bei Arbeitsunfall
- Recht des besonderen Schutzes der Frauen und Jugendlichen
- Recht der Beschwerde über Mängel im Arbeits- und Brandschutz
- Recht, Weisungen unter bestimmten Umständen nicht zu befolgen

Landratsamt Mittelsachsen MB AS-NR. 06

Arbeitssicherheit Stand 11/2008

Begehen von Baugrundstücken, Baustellen, auffälligen Gebäuden und baulichen Anlagen, sowie Abrissbaustellen

Gefährdungen:

- durch herabfallende, umfallende oder einstürzende Gebäudeteile
- Verletzung an scharfen oder spitzen Oberflächen
- Absturz von höhergelegenen Standorten
- Absturz in ungesicherte Bodenöffnungen

Mit dem Begehen von Baugrundstücken, Baustellen, auffälligen Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Abrissbaustellen dürfen nur solche Mitarbeiter beauftragt werden, die dafür geeignet sind.

Die Eignung ergibt sich aus Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand, Sachkenntnis, Berufserfahrung und Zuverlässigkeit. Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter die schwierige Gelände, Baustellen oder bauliche Einrichtungen begehen müssen.

Die Mitarbeiter sind vor Beginn der Arbeiten auf bestehende bekannte Gefahren hinzuweisen.

Verhaltensanforderungen und Schutzmaßnahmen:

1. Benutzen Sie unbedingt die zu Ihrer Sicherheit erforderliche Schutzausrüstung, wie Schutzhelm und Schutzschuhe.
2. Begehen Sie möglichst niemals allein unbekanntes Gelände, bauliche Einrichtungen usw.. Melden Sie sich gegebenenfalls beim Eigentümer, beim Baustellenleiter, Baustellenkoordinator o.ä. an.
3. Benutzen Sie beim Begehen von Baustellen möglichst die angelegten Verkehrswege.
4. Beachten Sie Hinweisschilder und Absperrungen von Gefahrenstellen.

5. Führen Verkehrswege an bewegten Teilen von Maschinen entlang, muss ein mindestens 0,50 cm großer Sicherheitsabstand vorhanden sein, sonst dürfen Sie den Weg nicht benutzen.
6. Halten Sie sich niemals im Gefahrenbereich von Fahrzeugen und Geräten auf. Muss mit weggeschleuderten Teilen gerechnet werden, ist der Gefahrenbereich größer anzunehmen.
7. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.
8. Auf Fahrzeugen oder Geräten dürfen Sie nur dann mitfahren, wenn Plätze vorhanden sind, die einen sicheren Aufenthalt gewährleisten. Das Mitfahren auf Trittbrettern, Fahrzeugaufbauten usw. ist unzulässig. Das Auf- und Abspringen während der Fahrt ist verboten.
9. Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Sie nur begehen, wenn sie körperlich dazu in der Lage sind und die Gerüste standsicher sind und gemäß der Forderungen der DIN 4420 errichtet wurden. Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern, müssen vorhanden sein. Ist das nicht in jedem Fall möglich, müssen Einrichtungen zum Auffangen abrutschender oder abstürzender Personen vorhanden sein (z.B. Fangnetze).
10. Nicht durchtrittsichere Dächer und Bauteile (z.B. aus Glas oder Asbestzement) dürfen nicht oder nur auf vorhandenen Laufstegen betreten werden.
11. Beim Besteigen von Leitern sind diese standsicher und sicher begehbar aufzustellen. Niemals kaputte oder schadhafte Leitern besteigen.
12. Können die durchzuführenden Arbeiten nicht von einem sicheren Standort ausgeführt werden, müssen Sie sich auf andere Weise vor Abstürzen, Abrutschen usw. sichern.
13. Baugruben und Gräben dürfen nur begangen werden, wenn Erd- und Felswände standsicher errichtet wurden und frei von losen Steinen und Erdmassen sind.
14. Gruben und Gräben von mehr als 1,25 m Tiefe dürfen nur über geeignete Einrichtungen betreten und verlassen werden (z.B. Leitern, Treppen, Trittstufen).
15. Geschlossene Gruben, Schächte und Behälter dürfen nur mit besonderer Erlaubnis (Befahrerlaubnisschein) betreten werden.
16. Baufällige und einsturzgefährdete Gebäude und bauliche Einrichtungen dürfen nur von fachkundigen Mitarbeitern betreten werden. Sie müssen vorher die vorhandenen Gefährdungen sachkundig beurteilen und entscheiden, inwieweit ein gefahrloses Begehen möglich ist und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
17. Eine erhöhte Gefährdung kann auch plötzlich auftreten durch starken Niederschlag, Sturm, Nebel usw. . Beachten Sie, dass bei Sichtbehinderung die Orientierung im unbekanntem Gelände schnell verloren gehen kann.

Vorschriften und mitgeltende Unterlagen:

GUV-V A 1 Grundsätze der Prävention
 GUV-V C 22 Bauarbeiten
 Merkblätter

Landratsamt Mittelsachsen MB AS-NR. 07

Arbeitssicherheit Stand 05/2011

Begehen wasserwirtschaftlicher Anlagen, Gewässer, Uferzonen, Deichanlagen u. ä.

Gefährdungen: durch wegrutschenden, herabfallenden oder sich lösenden Untergrund
 Verletzung an scharfen oder spitzen Oberflächen
 Absturz von höhergelegenen Standorten
 Ertrinken durch Sturz in Gewässer

Verhaltensanforderungen und Schutzmaßnahmen:

Mit dem Begehen von wasserbaulichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen dürfen nur solche Mitarbeiter beauftragt werden, die dafür geeignet sind.
 Die Eignung ergibt sich aus Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand, Sachkenntnis, Berufserfahrung und Zuverlässigkeit.

Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter die schwierige Gelände begehen müssen (Schnee- und Eisflächen, stark zerklüftete Uferbereiche, Steilgelände, Gebiete mit nicht tragfähigem Untergrund, Fließgewässer usw.).

Die Mitarbeiter sind vor Arbeitsaufnahme auf bestehende Gefahren hinzuweisen und mit Maßnahmen der Gefahrenabwehr vertraut zu machen.

Gefährliche Arbeiten, dazu gehören das Begehen bzw. der Aufenthalt in engen Räumen wie Behältern oder Schächten, das Betreten von unterirdischen Hohlräumen oder gasgefährdeten Bereichen, dürfen nur Mitarbeitern übertragen werden, denen die damit verbundenen Gefahren und entsprechenden Schutzmaßnahmen bekannt sind.

O. g. Arbeiten dürfen niemals allein ausgeführt werden und nur unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften. Von den Verantwortlichen ist für diese Arbeiten vor Beginn ein Befahrerlaubnisschein auszustellen.

Eine erhöhte Gefährdung kann auch durch plötzlich auftreten starken Niederschlag, Glätte, Nebel usw. entstehen. Beachten Sie, dass bei Sichtbehinderung durch Nebel, starken Schneefall o. ä. die Orientierung verloren gehen und Absturzgefahr bestehen kann.

Bei Arbeiten mit entsprechenden Gefährdungen ist Schutzausrüstung zu benutzen (Schutzhelm, Schutzstiefel, Wathosen, Schutzhandschuhe, Wetterschutzkleidung, Warnkleidung, PSA gegen Absturz, PSA gegen Ertrinken usw.).

Wasserwirtschaftliche Anlagen, Uferzonen usw. dürfen nur begangen werden, wenn Erd- und Felswände standsicher und frei von losen Steinen und Erdmassen sind.

Gruben, Gräben, Gewässer u. ä. von mehr als 1,25 m Tiefe dürfen nur über geeignete Einrichtungen betreten und verlassen werden (Leitern, Treppen, Trittstufen, Steigeisengänge o. ä.).

Arbeits- und Schutzgerüste dürfen nur begangen werden, wenn sie standsicher sind und gemäß den Forderungen der DIN EN 12811 oder DIN EN 1004 bzw. der BGI 663 errichtet wurden. Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern, müssen vorhanden sein. (Die Anforderungen an Gerüste sind in den genannten Normen geregelt, deren sichere Benutzung in der BetrSichV – Anhang 2, Abschnitt 5)

Arbeiten am und im Wasser

Werden Arbeiten auf schwimmenden Anlagen, Pontons, Flößen oder ähnlichen Schwimmkörpern ausgeführt, müssen diese genügend Stabilität haben und gegen unbeabsichtigtes Abtreiben gesichert sein.

Bei Arbeiten unmittelbar an, auf bzw. in Fließgewässern, Seen und Stauflächen wie z. B. beim Brückenprüfen, sind immer geeignete Arbeitsmittel zu benutzen und diese sind gegen Umfallen, Einsinken, Wegrutschen usw. zu sichern.

Bei Sturm bzw. aufziehendem Unwetter sind solche Arbeiten sofort zu unterbrechen, außer wenn besondere Umstände den unbedingten Einsatz erfordern. Beim Einsatz zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahr wie sie z. B. von Unfall- und Katastrophenstellen ausgehen kann, darf erst gehandelt werden, wenn Klarheit darüber besteht, was zur Beseitigung der vorhandenen Gefahr zu veranlassen ist.

Solche Gefahren können u. a. sein:

- Wassermassen mit hoher Fließgeschwindigkeit
- Konzentrierte Gewässerverunreinigung
- Einsturzgefährdete bauliche Anlagen oder Bauteile

Für alle Arbeiten am, auf und im Wasser oder in wasserwirtschaftlichen Anlagen, wo bei Unfällen die Gefahr des Ertrinkens besteht, sind entsprechende Rettungsgeräte vorzuhalten und die Mitarbeiter im sachgerechten Umgang damit zu unterweisen.

Bei jeder aus dem Wasser geborgenen Person ist immer mit einer lebensbedrohlichen Unterkühlung zu rechnen. Der Grad der Unterkühlung hängt von der Wassertemperatur, der Verweildauer im Wasser, der Beschaffenheit der Kleidung und der Konstitution ab und bedarf immer dementsprechender Erste Hilfe Maßnahmen.

Siehe GUV-R 2102 Anhang: Hinweise zur Bergung und Behandlung bei Unterkühlung

Vorschriften und ergänzende Hinweise:

GUV-V A 1 Allgemeine Vorschriften

GUV-V C 5 Abwassertechnische Anlagen

GUV-R 126 Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen

GUV-R 2102 Sicherheitsregeln Wasserbau und wasserwirtschaftliche Arbeiten

GUV-V C 22 Bauarbeiten

Merkblätter Arbeitsschutz

Landratsamt Mittelsachsen MB AS-NR. 17

Arbeitssicherheit Stand 11/2008

Benutzung von Fahrzeugen zu Dienstfahrten

Gefährdungen: bei Verkehrsunfällen Verletzungen, Tod der eigenen und anderer Personen

Sachschäden u.U. mit erheblichen Schadenssummen

Umweltgefährdung durch auslaufende Betriebsstoffe

Verhaltensanforderungen und Schutzmaßnahmen:

Es sind immer die allgemeinen Bedingungen des Straßenverkehrs zu beachten. Das gilt insbesondere für:

- die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges,
- die Witterungslage und
- den Straßenzustand

Das selbständige Führen von Fahrzeugen zu dienstlichen Zwecken darf nur von Personen erfolgen, die:

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und körperlich und geistig geeignet sind
- die erforderliche Führerscheinklasse besitzen
- im Führen des Fahrzeuges unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Verantwortlichen nachgewiesen haben
- und die schriftlich mit der Führung des Fahrzeuges beauftragt sind.

Wenn aus gesundheitlichen oder anderen personenbedingten Gründen die Voraussetzungen für das Führen eines Fahrzeuges nicht oder nicht mehr gegeben sind, muss dieses unverzüglich dem Vorgesetzten mitgeteilt werden. Vor Fahrtantritt hat sich der Fahrer von der Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen sowie von der Vollständigkeit der Fahrzeugausstattung (Warndreieck, Warnweste, Verbandkasten, usw.) zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind dem zuständigen Leiter und Dispatcher, bei Fahrerwechsel auch den folgenden Fahrern mitzuteilen. Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden, hat der Fahrer die Fahrt einzustellen bzw. nicht anzutreten. Vor Fahrtantritt und während der Fahrt hat der Fahrzeugführer stets für ausreichende Sicht nach allen Seiten zu sorgen. Sichtbehinderungen durch Schnee, Eis, Schmutz oder beschlagene Scheiben sind zu beseitigen.

Jeder Fahrzeugführer hat seine Fahrweise so einzurichten, dass er das Fahrzeug immer sicher beherrscht. Insbesondere muss er die Fahrbahn-, Verkehrs-, Sicht- und Witterungsverhältnisse,

die Fahreigenschaften des Fahrzeuges und die Ladung berücksichtigen. Zulässige Höchstgeschwindigkeiten dürfen nicht überschritten werden. Vor Antritt und während der Fahrt darf der Fahrzeugführer keinen Alkohol oder andere, die Fahrtüchtigkeit einschränkende Mittel zu sich nehmen. Beim Führen von Kleintransportern, LKW, Spezialfahrzeugen u.a. ist auch die Bauweise des Fahrzeuges, der Aufbauten ggf. der Anhänger sowie die Eignung des Fahrzeuges für das Transportgut und das entsprechende Gelände zu berücksichtigen. Bei der Erteilung von Fahraufträgen ist darauf besonders zu achten. Bei Ladungen sind diese so zu sichern, dass keine gefährlichen Lageveränderungen im Fahrzeug bzw. auf der Ladefläche auftreten können. Ragt die Ladung über das Fahrzeug

hinaus, muss sie vorschriftsmäßig gekennzeichnet werden. Festgelegte Nutzlasten sind einzuhalten. Das Fahrverhalten ist den mitfahrenden Personen bzw. dem Transportgut anzupassen.

Personen dürfen nur auf eigens dafür vorgesehenen, zugelassenen Sitzen bzw. in Rollstühlen nur bei fest eingebauten Befestigungsmöglichkeiten mitfahren. Die entsprechenden Sicherheitsgurte sind vor Fahrtantritt anzulegen. Der Transport von Gefahrstoffen in Dienstfahrzeugen darf nur in dazu geeigneten Fahrzeugen erfolgen. Dabei sind auch bei Kleinmengen unbedingt die Beförderungsbestimmungen entsprechend der Gefahrgutverordnung Straße zu beachten und einzuhalten.

Zum sicheren Führen des Fahrzeuges muss der Fahrzeugführer den Fuß umschließendes Schuhwerk tragen (Pantoletten oder Schuhe mit hohen Sohlen und spitzen Absätzen sind nicht geeignet). Der Fahrzeugführer darf nur rückwärts fahren, wenn sichergestellt ist, dass er niemanden gefährdet. Ansonsten hat er sich z.B. auch an unübersichtlichen Stellen einweisen zu lassen.

Der Einweiser muss sich dabei ständig im Blickfeld des Fahrers befinden und darf gleichzeitig keine andere Tätigkeit ausüben. In Dienstfahrzeugen und beim Betanken jeglicher Fahrzeuge darf nicht geraucht werden. Bei Pannen oder beim Verdacht auf Störungen ist der nachfolgende Verkehr durch Warnzeichen zu warnen. Störungen, die die Betriebssicherheit nicht beeinflussen, sind selbst oder schnellstmöglich durch einen Fachmann zu beheben. Bei der Störungsbehebung im öffentlichen Verkehrsraum ist die im Fahrzeug mitzuführende Warnweste anzuziehen und das Warndreieck in ausreichender Entfernung aufzustellen. Beim Bergen eines festgefahrenen Fahrzeuges dürfen dessen Antriebsräder nur untergelegt werden, wenn diese stillstehen. Personen dürfen sich nicht in Bereichen aufhalten, in die untergelegtes Material geschleudert werden kann. Bei Unfällen haben Sie sich wie folgt zu verhalten:

- * Fahrzeug abstellen und sichern
- * Verletzte bergen
- * Erste Hilfe leisten
- * Unfall melden (Polizei und Vorgesetzten)

Vorschriften und mitgeltende Unterlagen:

GUV-V A1 Grundsätze der Prävention
GUV-V D29 Fahrzeuge
GUV-V A4 Arbeitsmedizinische Vorsorge
STVO Straßenverkehrsordnung
STVZO Straßenverkehrszulassungsordnung
GGVS Gefahrgutverordnung Straße
BGG 915 Grundsätze für die Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal
BGR 157 Sicherheitsregeln für die Fahrzeuginstandhaltung
DA 03/2008 Fahrdienstordnung
Merkblätter

Landratsamt Mittelsachsen MB AS-NR. 18

Arbeitssicherheit Stand 11/2008

Richtiges Verhalten beim manuellen Handhaben von Lasten

Gefährdungen: Verheben, Verrenken bei falscher Arbeitsweise
Verletzungen durch herabfallende Lasten

Verhaltensanforderungen und Schutzmaßnahmen:

1. Tragen Sie stets nur soviel, wie Sie sicher fassen und vom Gewicht her tragen können.
2. Heben Sie Lasten immer mit geradem Rücken und aufgerichtetem Oberkörper körpernah mit gestreckten Armen an. Vermeiden Sie das Verdrehen der Wirbelsäule unter Last.
3. Achten Sie darauf, dass Sie beim Transportieren stets genügend Sicht haben,

- insbesondere beim Begehen von Treppen.
4. Tragen Sie lange und sperrige Gegenstände nicht allein, sondern möglichst immer zu zweit.
 5. Nehmen Sie das Transportgut stets so auf, das zurückbleibende Gegenstände, Materialien o.ä. nicht den Halt verlieren und stellen oder legen Sie es wieder so ab, dass es nicht umfallen, wegrollen oder herunterfallen kann.
 6. Benutzen Sie grundsätzlich nur geeignete sichere Aufstiege (Leitern, Tritte), wenn Sie aus hochgelegenen Schränken und Regalen Kartons, Werkzeuge o. ä. entnehmen oder dort ablegen müssen.
 7. Schwere Gegenstände grundsätzlich mit geeigneten Hilfsmitteln transportieren, wie Rollbrettern oder Transportwagen. Dabei stets auf den Schwerpunkt der zu transportierenden Last achten, um ein Kippen oder Umfallen der Last bzw. des Transportmittels zu verhindern.
 8. Benutzen Sie niemals schadhafte oder ungeeignete Transportmittel.
 9. Wählen Sie geeignete Transportwege. Achten Sie auf Gegenverkehr besonders an Türen oder Ecken. Nähern Sie sich vorsichtig diesen unübersichtlichen Stellen.
 10. Benutzen Sie beim Handhaben von Lasten Schutzhandschuhe, wenn es die Beschaffenheit des Transportgutes erfordert (z.B. bei rauen oder scharfkantigen Oberflächen).
 11. Tragen Sie bei Transportarbeiten trittsichere rutschfeste Schuhe und Schutzschuhe, wenn Sie schwere Lasten transportieren.
 12. Verstellen Sie mit Transportmitteln niemals Flucht- und Rettungswege oder Notausgänge und lagern Sie dort auch keine Gegenstände.

Vorschriften und mitgeltende Unterlagen:

Lastenhandhabungsverordnung

Arbeitsstättenverordnung

Merkblätter